

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 52/2023

Veröffentlicht am: 26.04.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Mathematik und Informatik“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 25. Januar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Business Informatics“

mit dem Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Januar 2023**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modulanmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	10
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	10
§ 21 Prüfungsleistungen	11
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 23 Masterarbeit	12
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29 Freiversuch	15
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	16
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33 Zeugnis	16
§ 34 Urkunde	16
§ 35 Diploma Supplement	16
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	16
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	18
ANLAGE 2: MODULLISTE	19
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE	26
ANLAGE 4: EXPORTMODULE	31

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Business Informatics“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Nach Abschluss des Masterstudiengangs „Computer Science“ verfügen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der verstärkt digitalen Berufswelt (Wirtschaft, Industrie, öffentlicher Dienst) über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre, um nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau eigenverantwortlich zu arbeiten, moderne wissenschaftliche Kenntnisse zu analysieren und kritisch zu beurteilen. Sie haben ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und erweitert, und überblicken fachliche Zusammenhänge der Wirtschaftsinformatik.

Um diese Ziele zu erreichen, besteht das Masterstudium aus Vertiefungen in Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre und angewandter Mathematik. Durch individuelle Schwerpunktsetzung, eine Einführung in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, das Studium aktueller Forschungsliteratur und die Anfertigung einer individuellen Masterarbeit, in der ein forschungsnahes Problem aus der Wirtschaftsinformatik wissenschaftlich untersucht und ein Lösungsansatz entwickelt wird, haben die Absolventinnen und Absolventen spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten erworben. Konkrete Anwendungsbezüge haben die Absolventinnen und Absolventen auch durch die projektorientierten Anteile des Studiums kennengelernt; ebenso wurden durch diese ihre sozialen Kompetenzen gestärkt und ihre Motivation zum intrinsischen Lernen gefördert.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Business Informatics“ sind, auch durch ihr Abstraktionsvermögen und ihr geschultes konzeptionelles, analytisches und logisches Denken, nicht auf ein festes Berufsbild eingeschränkt. Sie haben die notwendigen Fähigkeiten erworben

- zu eigenverantwortlicher Tätigkeit als Wirtschaftsinformatikerin und Wirtschaftsinformatiker in Industrie und Wirtschaft, insbesondere bei Banken, Versicherungen und Beratungsunternehmen, die sich auf Grund der Globalisierung und Digitalisierung in einer Transformation befinden,
- zur Leitung von Projekten, in denen es um Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Problemen geht,
- zu Planungs- und Entwicklungsaufgaben in agilen wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
- zur Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter an einer Universität,
- zum Zugang zu einer Promotion.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses des spezifischen Bachelorstudienganges „Wirtschaftsinformatik“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Neben dem Bachelor im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ berechtigt auch ein Bachelor in „Informatik“ zum Zugang, wenn im Rahmen dieses oder eines weiteren Studiengangs insgesamt mindestens 42 LP in Modulen mit wirtschaftsinformatischen sowie betriebswirtschaftlichen Inhalten bzw. Kompetenzen absolviert wurden; davon sollen jeweils mindestens 18 LP aus Modulen im Bereich Wirtschaftsinformatik und im Bereich Betriebswirtschaftslehre erbracht worden sein. Außerdem berechtigt auch ein Bachelor in „Betriebswirtschaftslehre“ zum Zugang, wenn im Rahmen dieses oder eines weiteren Studiengangs mindestens 42 LP in Modulen aus dem Bereich der Informatik und Wirtschaftsinformatik erworben wurden; in diesem Rahmen sind auch Kompetenzen nachzuweisen, die denen der folgenden Module entsprechen: Objektorientierte Programmierung, Softwaretechnik sowie Grundlagen der Wirtschaftsinformatik. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die Module und Veranstaltungen des Studiengangs werden i. d. R. in englischer Sprache angeboten. Ein deutschsprachiges Angebot ist ausnahmsweise möglich, wenn sämtliche Studierende des Moduls bzw. der Veranstaltung dies wünschen. Die Studienleistungen und die Prüfungsleistungen können nach Wahl der Studierenden jeweils wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Optionale An-

gebote und Wahlpflichtbereiche können Importmodule aus Bachelorstudiengängen oder anderen Fachbereichen in deutscher Sprache umfassen, so dass hier die Wahlmöglichkeit ggf. eingeschränkt ist.

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Es sind entweder

- a) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ oder
- b) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ und deutsche Sprachkenntnisse mindestens entsprechend der Sprachprüfung „DSH-2“ nachzuweisen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Business Informatics“ gliedert sich in die Studienbereiche Compulsory Elective Modules in Business Administration, Compulsory Elective Modules in Computer Science and Mathematics, Compulsory Elective Modules in Business Informatics, Practical and Seminar Modules sowie Final Module.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Compulsory Elective Modules in Business Administration		18	
<i>Module aus dem M.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i>	WP	18	**
Compulsory Elective Modules in Computer Science and Mathematics		24-30	
Cloud Computing	WP	6	
<i>Importmodule aus der Mathematik oder der Informatik mit inhaltlichem oder methodischem Bezug zum Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik*, ***, ****</i>	WP	0-30	
Compulsory Elective Modules in Business Informatics		18-24	
Advanced Issues of Sales and Marketing	WP	6	

Advanced Topics of Information Systems in Manufacturing	WP	6	
Project Management for Software Development	WP	6	
Specialization Module Business Systems	WP	6	
Specialization Module Design and Operation of Information Systems	WP	6	
Specialization Module Digital Transformation	WP	6	
Specialization Module Information Management	WP	6	
Specialization Module Knowledge Management and Collaborative Technologies	WP	6	
Specialization Module Model-based Decision Support, Business Intelligence & Analytics	WP	6	
Specialization Module Process Management	WP	6	
<i>Importmodule mit inhaltlichem oder methodischem Bezug zum Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik*</i> , ***	WP	0-24	
Practical and Seminar Modules		24-27	
Selected Advanced Topics in Business Informatics (Seminar)	WP	3	mindestens ein Modul, maximal 6 LP *****
Selected Advanced Topics in Computer Science (Seminar)*	WP	3	
<i>Seminarmodul aus dem M.Sc. Betriebswirtschaftslehre*</i>	WP	6	
Project Work Business Informatics	PF	12	
Independent Scientific Practice Business Informatics	PF	9	
Final Module		30	
Master Thesis	PF	30	
Summe		120	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste.

** Im Bereich Compulsory Elective Modules in Business Administration sind alle Module aus dem gleichen BWL-Schwerpunkt zu wählen.

*** In den beiden Bereichen Compulsory Elective Modules in Computer Science and Mathematics und Compulsory Elective Modules in Business Informatics dürfen insgesamt maximal 18 LP in Aufbaumodulen der Informatik und Wirtschaftsinformatik erworben werden.

**** Im Bereich Compulsory Elective Modules in Computer Science and Mathematics dürfen maximal 9 LP in Modulen aus der Mathematik eingebracht werden. Es wird empfohlen, ein solches zu absolvieren.

***** Es muss ein Seminar an dem Fachbereich absolviert werden, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll.

(3) Im Studienbereich Compulsory Elective Modules in Business Administration werden Module zu den drei Schwerpunkten Accounting and Finance, Market-Oriented Management und Information and Innovation Management angeboten (siehe Anlage 3). Der Schwerpunkt Accounting and Finance vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie. Der Schwerpunkt Market-Oriented Management vermittelt den

Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich einer marktorientierten Perspektive auf Unternehmen. Der Schwerpunkt Information and Innovation Management vermittelt den Studierenden tiefgehende Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen.

(4) Im Studienbereich Compulsory Elective Modules in Computer Science and Mathematics belegen die Studierenden Module aus der Informatik und der Mathematik nach den eigenen Interessen, wodurch sie ihre Kompetenzen und Kenntnisse aus dem Bachelorstudium vertiefen und verbreitern.

(5) Im Studienbereich Compulsory Elective Modules in Business Informatics erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen der Wirtschaftsinformatik und haben die Möglichkeit, Kompetenzen in Teilgebieten der Wirtschaftsinformatik zu erwerben, die bislang noch nicht belegt wurden, um dadurch das eigene Profil zu verbreitern.

(6) Im Studienbereich Practical and Seminar Modules vertiefen die Studierenden ihre praxisorientierten wissenschaftlichen Fähigkeiten. Es wird die für Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker essentielle Kompetenz, in Gruppenarbeit ein Forschungsprojekt durchzuführen, in der Regel mit Modellierung, Realisierung und Management eines umfangreichen Softwareprojekts, eingeübt. Daneben dienen ein bis zwei Wahlpflichtmodule der weiteren Profilbildung, wobei Studierende erlernen, Forschungsergebnisse zu vergleichen und zu beurteilen. Im Modul Independent Scientific Practice Business Informatics werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der Wirtschaftsinformatik erlernt und geübt. Das Modul bereitet zudem auf die Masterarbeit vor und es wird empfohlen, dieses bei der voraussichtlichen Betreuerin oder dem voraussichtlichen Betreuer der Masterarbeit zu absolvieren.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb12/studium/studiengaenge/m-sc-wirtschaftsinformatik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Business Informatics“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Business Informatics“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Business Informatics“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Practical and Seminar Modules gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Business Informatics“ ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Business Informatics“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 sollen drei dem Fachgebiet Informatik und eines dem Fachgebiet Mathematik entstammen. Zusätzlich zu den vorgenannten Mitgliedern soll eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in beratender Funktion an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Außerdem können die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fachbereichsrat eine Studentin oder einen Studenten nominieren, die oder der im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben ist und ebenfalls in beratender Funktion an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- der Disputation

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Seminarvorträge
- Softwareerstellungen

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Einzelprüfungen 20-30 Minuten. Die Hausarbeit soll i. d. R. einen Umfang von 10-20 Seiten und damit etwa drei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Schriftliche Ausarbeitungen umfassen i. d. R. 10-20 Seiten und etwa zwei Wochen Bearbeitungszeit, die Präsentationen und der Seminarvortrag finden im Rahmen einer Modulveranstaltung statt (max. 90 Minuten). Die Bearbeitungszeit der Softwareerstellung als studienbegleitende Prüfungserbringung entspricht etwa acht Wochen; diese Prüfungsform umfasst i. d. R. die Artefakte Programmcode, Planungs-, Benutzenden- und Programmierdokumentation sowie Präsentationsmaterial. Der Umfang der Masterarbeit beträgt i. d. R. 30-90 Seiten. Die Disputation dauert max. 60 Minuten.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen auf relevante betriebswirtschaftliche Fragen anwendet, zu deren Lösung fortgeschrittene Kenntnisse, Fähigkeiten und Techniken aus der Informatik in besonderem Umfang eingesetzt werden. Sie zielt weiterhin darauf, die Ergebnisse in wissenschaftlicher Form schriftlich darzulegen und in geeigneter Weise öffentlich zu präsentieren und zu verteidigen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 27 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 12 LP im Bereich Compulsory Elective Modules in Business Administration erworben wurden und die Module „Independent Scientific Practice Business Informatics“ und ein Seminarmodul bestanden sind und am selben Fachbereich wie die Masterarbeit absolviert wurden. Insgesamt müssen in den Modulen des Masterstudiengangs mindestens 66 LP erworben worden sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die

Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen

vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne

wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Project Work Business Informatics und Independent Scientific Practice Business Informatics werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 28. Oktober 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 6/2016) einschließlich der Fassung der ersten Änderung vom 1. Juni 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 56/2016) und der Fassung der zweiten Änderung vom 25. Oktober 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Nr. 80/2017) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom

28. Oktober 2015 einschließlich ihrer Änderungsfassungen vom 1. Juni 2016 und vom 25. Oktober 2017 bis spätestens zum Sommersemester 2027 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

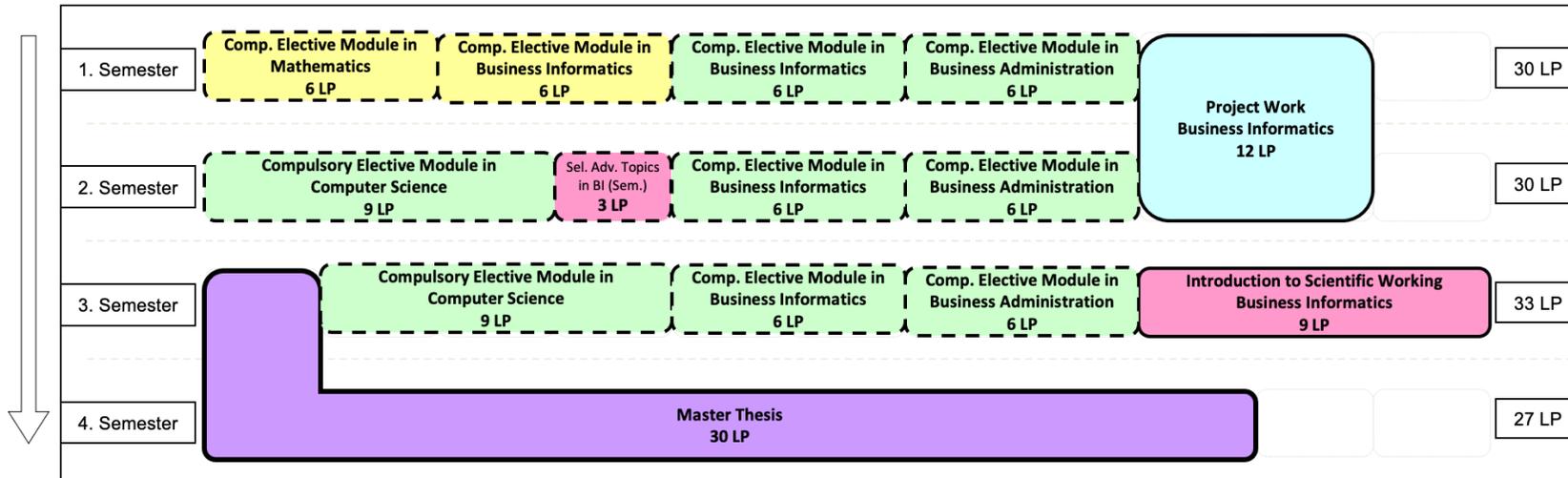
Marburg, den 18.04.2023
gez.
Prof. Dr. Bernd Freisleben
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 27.04.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

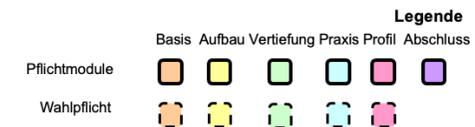
Business Informatics (M.Sc.)¹

Studienbeginn in einem Wintersemester oder einem Sommersemester



Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP	
Compulsory Elective Modules in Computer Science And Mathematics							
Cloud Computing <i>Cloud Computing</i>	CS 514	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Grundkonzepte von Cloud Computing, - können Software erstellen, die in der Cloud läuft, - können Cloud-Infrastrukturen und -werkzeuge konzeptionieren, - sind in der Lage, wissenschaftliche Arbeitsweisen beim eigenständigen Erkennen, Formulieren und Lösen von Problemen anzuwenden, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Modulen Objektorientierte Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme, Rechnernetze, Verteilte Systeme vermittelt werden.	<p>Studienleistung: Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben und mündliche Präsentation der Lösung von mindestens zwei der Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur</p>
Compulsory Elective Modules in Business Informatics							
Advanced Issues of Sales and Marketing <i>IT-Vertrieb und Marketing in einer digitalisierten Welt</i>	CS 633	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden verstehen die Grundlagen und Prozesse im Technologievertrieb mit Schwerpunkt Informationstechnologie. Sie können beschreiben und mit sogenannten ‚Best Practices‘ aus der Industrie belegen, wie effektiver und effizienter Produktvertrieb darstellbar ist. Ebenso sind die Studierenden in der Lage, Modelle für den Massenvertrieb wie auch für den komplexen Technologievertrieb von Investitionsgütern zu beschreiben. Sie wissen, wie der technologische Fortschritt mit dem Schwerpunkt Internet völlig neue Vertriebszenarien erlaubt. Sie können diese Fertigkeiten in der Form einer praxisrelevanten Fallstudie umsetzen.</p>	Keine. Empfohlen werden grundlegende Kompetenzen zur BWL, wie sie in den betriebswirtschaftlichen Basismodulen vermittelt werden.	<p>Zwei Teilprüfungen: Hausarbeit (Gewichtung: 3 LP) und Präsentation (Gewichtung: 3 LP)</p>
Advanced Topics of Information Systems in Manufacturing <i>Ausgewählte Schwerpunkte der Wirtschaftsinformatik in der Fertigungsindustrie</i>	CS 675	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Studierende sind in der Lage, den strukturellen Wandel zur Informationsgesellschaft nachzuvollziehen und grundlegende Elemente hybrider Wertschöpfung zu identifizieren. Grundlagen von PLM sind Studierenden ebenso vertraut wie damit verbundene Aspekte der Wirtschaftlichkeit. Sie beherrschen die Modellierung von Geschäftsprozessen mit BPMN, Kennzahlen zur Beurteilung und Steuerung von Prozessen sowie Ansätze zur Gestaltung von betrieblichen Informationssystemen und für den genannten Kontext können sie zentrale Aspekte des IT-Controllings anwenden.</p>	Keine.	<p>Zwei Teilprüfungen: Klausur (3 LP) und Präsentation der Projektergebnisse (3 LP)</p>
	CS 630	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden	Keine.	<p>Studienleistung: Erreichen von mindestens</p>

Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Project Management for Software Development <i>Projektmanagement für Software- Entwicklungsprojekte</i>				<ul style="list-style-type: none"> - wissen was eine gute Projektmanagerin bzw. einen guten Projektmanager ausmacht und was die Erfolgsfaktoren für gutes Projektmanagement sind, - kennen klassische Projektmanagement-Themen, die für die erfolgreiche Durchführung großer und kleiner Software-Projekte in der Wirtschaft wichtig sind, - kennen den Unterschied zwischen klassischen und agilen Vorgehensmodellen und deren Einsatzgebiete, - kennen das Handwerkszeug einer Projektmanagerin bzw. eines Projektmanagers für Planung und Controlling, Qualitäts- und Risikomanagement, - können realistische Aufwände schätzen und kennen die zu beachtenden Rahmenbedingungen, - kennen notwendige persönlichen Kompetenzen einer Projektmanagerin bzw. eines Projektmanagers, um ein Projekt zum Erfolg zu führen, - kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für eine Projektmanagerin bzw. einen Projektmanager relevant sind, - kennen Projektmanagement-Pattern, die den Werkzeugkasten einer Projektmanagerin bzw. eines Projektmanagers füllen, - sind mit den verschiedenen Werkzeugen vertraut und können deren Wirkung in konkreten Situationen und typischen Problemstellungen einschätzen. 	Empfohlen werden die Kompetenzen, die im Modul Softwaretechnik vermittelt werden.	50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben und mündliche Präsentation der Lösung von mindestens zwei der Übungsaufgaben. Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur
CS 634 Specialization Module Business Systems <i>Vertiefungsmodul Betriebliche Kernsysteme</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Betriebliche Kernsysteme, - sind mit der Theorie des Gebiets Betriebliche Kernsysteme vertraut und kennen ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - kennen aktuelle Forschungsergebnisse und den Umgang mit Forschungsliteratur, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik und ggf. in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden.	Studienleistung: Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
CS 636 Specialization Module Design and Operation of Information Systems <i>Vertiefungsmodul Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen, - sind mit der Theorie des Gebiets Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen vertraut und kennen ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik und ggf. in Aufbaumodulen	Studienleistung: Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung:

Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> - kennen aktuelle Forschungsergebnisse und den Umgang mit Forschungsliteratur, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	(themenabhängig) vermittelt werden.	Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
CS 635 Specialization Module Digital Transformation <i>Vertiefungsmodul Digitale Transformation</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Digitale Transformation, - sind mit der Theorie des Gebiets Digitale Transformation vertraut und kennen ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - kennen aktuelle Forschungsergebnisse und den Umgang mit Forschungsliteratur, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik und ggf. in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden.	<p>Studienleistung: Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p>
CS 637 Specialization Module Information Management <i>Vertiefungsmodul Informationsmanagement</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Informationsmanagement, - sind mit der Theorie des Gebiets Informationsmanagement vertraut und kennen ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - kennen aktuelle Forschungsergebnisse und den Umgang mit Forschungsliteratur, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik und ggf. in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden.	<p>Studienleistung: Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p>
CS 640 Specialization Module Knowledge Management and Collaborative Technologies <i>Vertiefungsmodul Wissensmanagement und kollaborative Technologien</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Wissensmanagement und kollaborative Technologien, - sind mit der Theorie des Gebiets Wissensmanagement und kollaborative Technologien vertraut und kennen ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - kennen aktuelle Forschungsergebnisse und den Umgang mit Forschungsliteratur, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik und ggf. in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden.	<p>Studienleistung: Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben.</p> <p>Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)</p>
CS 638	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden	Keine.	Studienleistung: Erreichen von mindestens

Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Specialization Module Model-based Decision Support, Business Intelligence & Analytics <i>Vertiefungsmodul Modellbasierte Entscheidungs- unterstützung, Business Intelligence & Analytics</i>				<ul style="list-style-type: none"> - haben weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence & Analytics, - sind mit der Theorie des Gebiets Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence & Analytics vertraut und kennen ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - kennen aktuelle Forschungsergebnisse und den Umgang mit Forschungsliteratur, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik und ggf. in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden.	50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
CS 639 Specialization Module Process Management <i>Vertiefungsmodul Prozessmanagement</i>	6	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prozessmanagement, - sind mit der Theorie des Gebiets Prozessmanagement vertraut und kennen ausgewählte Anwendungen, - sind in der Lage, Arbeitsweisen aus der Wirtschaftsinformatik anzuwenden, - kennen aktuelle Forschungsergebnisse und den Umgang mit Forschungsliteratur, - sind in der Lage, über wissenschaftliche Inhalte frei zu sprechen, sowohl vor einem Publikum als auch in einer Diskussion. 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Basismodulen zur Praktischen Informatik und ggf. in Aufbaumodulen (themenabhängig) vermittelt werden.	Studienleistung: Erreichen von mindestens 50 Prozent der Punkte aus den wöchentlich zu bearbeitenden Übungsaufgaben. Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
Practical and Seminar Modules						
CS 612 Selected Advanced Topics in Business Informatics ("Seminar") <i>Ausgewählte fortgeschrittene Themen der Wirtschaftsinformatik („Seminar“)</i>	3	Wahlpflicht- modul	Profil- modul	<p>Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich ein Spezialthema der Wirtschaftsinformatik selbstständig zu erarbeiten, - selbstständig und fortgeschritten wissenschaftlich zu arbeiten, - Zusammenhänge in der Wirtschaftsinformatik aufzubereiten, aufzuteilen und durch erläuternde Inhalte zu ergänzen, - mit wissenschaftlicher Literatur und deren Suche umzugehen, - einen strukturierten und auf die Kompetenzen des Publikums zugeschnittenen Vortrag zu halten, - auf fortgeschrittene Weise mit Präsentationsmedien umzugehen, - in Gruppen strukturierte Diskussionen über Inhalte aus der Wirtschaftsinformatik zu führen. 	Keine. Empfohlen werden Vorkenntnisse abhängig von der fachlichen Ausrichtung des Seminars, generell jedoch Kenntnisse aus den Basismodulen der Informatik und Mathematik.	Zwei Teilprüfungen: Seminarvortrag (Gewichtung: 1 LP) Schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung: 2 LP)
CS 689 Independent Scientific Practice Business Informatics	9	Pflichtmodul	Profil- modul	<p>Die Studierenden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, selbstständig den Kenntnisstand in einem wissenschaftlichen Gebiet aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik anhand von Literaturempfehlungen zu 	Keine. Empfohlen werden die Kompetenzen, die in den Aufbau- und	Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten Wirtschaftsinformatik</i>				<ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, zu erweitern und sich mit dem Stand der Forschung vertraut zu machen, - sind in der Lage, Forschungsergebnisse im Hinblick auf quantitative und qualitative Kriterien miteinander zu vergleichen, - können nach fachspezifischen Methoden Literatursuche durchführen, - sind in der Lage, Systeme zu verwenden, die die wissenschaftliche Arbeit im Gebiet der Masterarbeit unterstützen. 	Vertiefungsmodulen vermittelt werden.	
CS 688 Project Work Business Informatics <i>Projektarbeit Wirtschaftsinformatik</i>	12	Pflichtmodul	Praxis- modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können eine umfangreiche Aufgabenstellung aus der Wirtschaftsinformatik in einem Team von mehreren Studierenden bearbeiten. Dazu gehört: Erarbeitung, Anpassung, Erweiterung und Entwicklung problemrelevanter Methoden, - können eigenverantwortliche Lernen, Planen und Arbeiten, - sind geübt in Projektsteuerungs- und Überwachungsmethoden, z.B: Zielbeschreibungen, Planung, Meilensteine, Protokollführung, Termine, Delegation, Controlling, - haben teambezogenen Sozialkompetenzen: Zusammenarbeit, Teamentwicklung, Führung, Motivation, wohlstrukturiertes Mitarbeiter-Team, Arbeiten unter Termindruck, - beherrschen Methoden der Dokumentation und Präsentation von Informatikprojekten für Nutzer und Dritte in Form von Programmdokumentation, Projektreport und ggf. Publikationen. 	Keine.	<p>Prüfung: Softwareerstellung (der Begriff Software schließt alle erstellten Artefakte mit ein, insbesondere sind dies der Programmcode, Planungsdokumente, Benutzer- und Entwicklerhandbücher und Präsentationsmaterial).</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
Final Module						
Master Thesis <i>Masterarbeit</i>	CS 690 30	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Die Studierenden sind in der Lage, eine umfangreiche Aufgabenstellung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung zu bearbeiten sowie eine Arbeit und die darin enthaltenen Ergebnisse schriftlich und mündlich angemessen darzustellen.	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 12 LP im Bereich Compulsory Elective Modules in Business Administration erworben wurden und die Module „Independent Scientific Practice Business Informatics“ und ein Seminarmodul bestanden sind und am selben Fachbereich wie die Masterarbeit	Zwei Teilprüfungen: Masterarbeit (Gewichtung: 27 LP) und Disputation (Gewichtung: 3 LP)

Modulbezeichnung <i>Deutsche Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					absolviert wurden. Insgesamt müssen in den Modulen des Masterstudiengangs mindestens 66 LP erworben worden sein.	

Modulbezeichnung <i>Deutscher Modultitel</i>	LP	Verpflich- tungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Conditional Modules (Auflagenmodule)						
Hinweis: die LP dienen ausschließlich der Auflagenerfüllung und werden nicht auf die für den Abschluss zu erwerbenden 120 LP angerechnet.						
Conditional Module 1 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 1</i>	6	--- (Auflagen- modul)	--- (Auflagen- modul)	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.
Conditional Module 2 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 2</i>	6	--- (Auflagen- modul)	--- (Auflagen- modul)	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.
Conditional Module 3 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 3</i>	6	--- (Auflagen- modul)	--- (Auflagen- modul)	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.
Conditional Module 4 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 4</i>	6	--- (Auflagen- modul)	--- (Auflagen- modul)	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.

Modulbezeichnung <i>Deutscher Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				§ 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	
Conditional Module 5 (small) <i>Kleines Auflagenmodul 5</i>	6	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.
Conditional Module 1 (large) <i>Großes Auflagenmodul 1</i>	9	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.
Conditional Module 2 (large) <i>Großes Auflagenmodul 2</i>	9	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.
Conditional Module 3 (large) <i>Großes Auflagenmodul 3</i>	9	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	--- <i>(Auflagenmodul)</i>	Im Rahmen ihres Bachelorstudiums haben die Studierenden bereits die Fähigkeit erworben, sich selbstständig Wissen und Fähigkeiten zu erschließen. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden Kompetenzdefizite schließen, die in einem Themengebiet bestehen, das im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert wurde. Sie erarbeiten die Kompetenzen durch die Lektüre von Fachliteratur und/oder die Teilnahme an (Online-) Kursen.	Dieses Modul setzt voraus, dass es als Auflage für die Zulassung zum Studiengang im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wird.	Prüfung: Mündliche Prüfung (Einzelprüfung) oder Klausur.

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfens- ters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Compulsory Elective Modules in Business Administration

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 9) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt. Module aus dem Schwerpunkt Accounting und Finance sind mit „AF“ gekennzeichnet, aus Marktorientierte Unternehmensführung mit „MU“, und aus Informations- und Innovationsmanagement mit „II“.

Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang „M.Sc. Betriebswirtschaftslehre“	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	Vertiefungsmodul	AF 6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	Vertiefungsmodul	AF 6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	Vertiefungsmodul	AF 6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	Vertiefungsmodul	AF 6
	Behavioral Finance	Vertiefungsmodul	AF 6
	BWL Ausland I (M.Sc.)	Vertiefungsmodul	6
	Case Studies in Entrepreneurial Finance	Vertiefungsmodul	AF 6
	Culture, Leadership, and Knowledge Management	Vertiefungsmodul	MU 6
	Digital Business	Vertiefungsmodul	II 6
	Entrepreneurship and Small Business Management	Vertiefungsmodul	II 6
	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen	Vertiefungsmodul	II 6
	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien	Vertiefungsmodul	II 6
	Innovative Business Models	Vertiefungsmodul	II 6
	Internationales Marketing	Vertiefungsmodul	MU 6
	Management of Organizations	Vertiefungsmodul	MU 6
	Managing Digital Platform Ecosystems	Vertiefungsmodul	II 6
	Marketingforschung in Theorie und Praxis	Vertiefungsmodul	MU 6
	Organisationstheorien und Wissensmanagement	Vertiefungsmodul	MU 6
	Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales	Vertiefungsmodul	AF 6
	Rechnungslegung II: Bewertung & Governance	Vertiefungsmodul	AF 6
	Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragestellungen	Vertiefungsmodul	AF 6
	Rechnungslegung IV: Vertiefende Fragestellungen	Vertiefungsmodul	AF 6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	Vertiefungsmodul	AF 6
	Strategic Management	Vertiefungsmodul	MU 6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	Vertiefungsmodul	II 6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	Vertiefungsmodul	II 6
	Unternehmensbesteuerung I	Vertiefungsmodul	AF 6
	Unternehmensbesteuerung II	Vertiefungsmodul	AF 6
	Unternehmensbesteuerung III	Vertiefungsmodul	AF 6

	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	Vertiefungsmodul	AF 6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis	Vertiefungsmodul	MU 6

Nachfolgende Module verwendbar für Compulsory Elective Modules in Computer Science And Mathematics			
Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 9) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.			
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „B.Sc. Data Science“	Effiziente Algorithmen	Aufbaumodul	9
	Grundlagen der Höheren Mathematik	Aufbaumodul	^M 9
	Kontinuierliche Optimierung	Aufbaumodul	^M 9
	Maschinelles Lernen	Aufbaumodul	9
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „M.Sc. Data Science“	Data Science in Biomedicine	Vertiefungsmodul	6
	Data Integration	Vertiefungsmodul	6
	Introduction to Natural Language Processing	Vertiefungsmodul	6
	Information Retrieval	Vertiefungsmodul	6
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „B.Sc. Informatik“	Einführung in die Kryptographie und ihre Anwendungen	Aufbaumodul	6
	Entwurf und Administration von Datenbanken	Aufbaumodul	6
	Grafikprogrammierung	Aufbaumodul	9
	Großes Aufbaumodul Informatik 1	Aufbaumodul	9
	Großes Aufbaumodul Informatik 2	Aufbaumodul	9
	Großes Aufbaumodul Informatik 3	Aufbaumodul	9
	Großes Aufbaumodul Informatik 4	Aufbaumodul	9
	Großes Aufbaumodul Informatik 5	Aufbaumodul	9
	IT-Sicherheit	Aufbaumodul	9
	Kleines Aufbaumodul Informatik 1	Aufbaumodul	6
	Kleines Aufbaumodul Informatik 2	Aufbaumodul	6
	Kleines Aufbaumodul Informatik 3	Aufbaumodul	6
	Kleines Aufbaumodul Informatik 4	Aufbaumodul	6
	Kleines Aufbaumodul Informatik 5	Aufbaumodul	6
	Logik	Aufbaumodul	^M 9
	NoSQL Datenbanksysteme	Aufbaumodul	6
	Rechnernetze	Aufbaumodul	9
	Software Design und Programmieretechniken	Aufbaumodul	6
	Softwarequalität	Aufbaumodul	9
	Theoretische Informatik	Aufbaumodul	9
	Verteiltes Datenmanagement	Aufbaumodul	9
		Operating Systems	Vertiefungsmodul

Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „M.Sc. Informatik“	Formal Methods in Software Engineering	Vertiefungsmodul	9
	Advanced Methods of System Development	Vertiefungsmodul	6
	Advanced Topics in Cryptography	Vertiefungsmodul	6
	Large Specialization Module Computer Science 1	Vertiefungsmodul	9
	Large Specialization Module Computer Science 2	Vertiefungsmodul	9
	Large Specialization Module Computer Science 3	Vertiefungsmodul	9
	Large Specialization Module Computer Science 4	Vertiefungsmodul	9
	Large Specialization Module Computer Science 5	Vertiefungsmodul	9
	Implementation of Database Systems	Vertiefungsmodul	9
	Small Specialization Module Computer Science 1	Vertiefungsmodul	6
	Small Specialization Module Computer Science 2	Vertiefungsmodul	6
	Small Specialization Module Computer Science 3	Vertiefungsmodul	6
	Small Specialization Module Computer Science 4	Vertiefungsmodul	6
	Small Specialization Module Computer Science 5	Vertiefungsmodul	6
	Model-driven Software Development	Vertiefungsmodul	9
	Modern Methods of System Development	Vertiefungsmodul	9
	Multimedia Signal Processing	Vertiefungsmodul	9
	Distributed Systems	Vertiefungsmodul	6
	Virtual Machines	Vertiefungsmodul	6
	Visual Languages	Vertiefungsmodul	6
Web Technologies	Vertiefungsmodul	6	
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „B.Sc. Mathematik“	Großes Aufbaumodul Numerik/Optimierung	Aufbaumodul	^M 9
	Numerik (Numerische Basisverfahren)	Aufbaumodul	^M 9
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „B.Sc. Wirtschaftsmathematik“	Elementare Stochastik	Aufbaumodul	^M 9

Nachfolgende Module verwendbar für Compulsory Elective Modules in Business Informatics

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 9) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „B.Sc. Informatik“	Entwurf und Administration von Datenbanken	Aufbaumodul	6
	NoSQL Datenbanksysteme	Aufbaumodul	6
	Verteiltes Datenmanagement	Aufbaumodul	9
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „B.Sc. Wirtschaftsinformatik“	Agiles und klassisches Requirements-Engineering	Aufbaumodul	6
	Aufbaumodul Betriebliche Kernsysteme	Aufbaumodul	6
	Aufbaumodul Digitale Transformation	Aufbaumodul	6

	Aufbaumodul Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen	Aufbaumodul	6
	Aufbaumodul Informationsmanagement	Aufbaumodul	6
	Aufbaumodul Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence & Analytics	Aufbaumodul	6
	Aufbaumodul Prozessmanagement	Aufbaumodul	6
	Aufbaumodul Wissensmanagement und kollaborative Technologien	Aufbaumodul	6
	Betriebliche Informationssysteme	Aufbaumodul	6
	Digitale Geschäftsmodelle und -prozesse	Aufbaumodul	6
	Digitalisierung und Integration in betrieblichen Informationssystemen	Aufbaumodul	6
	Fundamentale Technologien zur IoT-Datengenerierung von physikalischen und nichtphysikalischen Größen - IoT Sensorik	Aufbaumodul	6
	Prozess- und Informationsmodellierung	Aufbaumodul	6
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „B.Sc. Wirtschaftsmathematik“	Optimierung I	Aufbaumodul	6

Nachfolgende Module verwendbar für Practical and Seminar Modules

Das aktuelle Importangebot sowie eventuelle Belegungsregelungen und -beschränkungen werden auf der Webseite des Studiengangs (§ 6 Abs. 9) bzw. im dort verlinkten Online-Modulhandbuch dargestellt.

Wirtschaftswissenschaften (FB 02), Studiengang „M.Sc. Betriebswirtschaftslehre“	Seminar Advanced Management Accounting	Vertiefungsmodul	^{AF} 6
	Seminar Digitalisierung und Prozessmanagement	Vertiefungsmodul	^{II} 6
	Seminar Empirical Finance	Vertiefungsmodul	^{AF} 6
	Seminar Empirisches Marketing	Vertiefungsmodul	^{MU} 6
	Seminar Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle	Vertiefungsmodul	^{II} 6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	Vertiefungsmodul	^{AF} 6
	Seminar Marketingtheorie	Vertiefungsmodul	^{MU} 6
	Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	Vertiefungsmodul	^{MU} 6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	Vertiefungsmodul	^{AF} 6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	Vertiefungsmodul	^{MU} 6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projekt)	Vertiefungsmodul	^{MU} 6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	Vertiefungsmodul	^{II} 6
Mathematik und Informatik (FB 12), Studiengang „M.Sc. Informatik“	Selected Advanced Topics in Computer Science (Seminar)	Profilmodul	3

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	
<i>Deutsche Übersetzung</i>	
Advanced Issues of Sales and Marketing	CS 633
<i>IT-Vertrieb und Marketing in einer digitalisierten Welt</i>	
Advanced Topics of Information Systems in Manufacturing	CS 675
<i>Ausgewählte Schwerpunkte der Wirtschaftsinformatik in der Fertigungsindustrie</i>	
Cloud Computing	CS 514
<i>Cloud Computing</i>	
Project Management for Software Development	CS 630
<i>Projektmanagement für Software-Entwicklungsprojekte</i>	
Specialization Module Business Systems	CS 634
<i>Vertiefungsmodul Betriebliche Kernsysteme</i>	
Specialization Module Design and Operation of Information Systems	CS 636
<i>Vertiefungsmodul Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen</i>	
Specialization Module Digital Transformation	CS 635
<i>Vertiefungsmodul Digitale Transformation</i>	
Specialization Module Information Management	CS 637
<i>Vertiefungsmodul Informationsmanagement</i>	
Specialization Module Knowledge Management and Collaborative Technologies	CS 640
<i>Vertiefungsmodul Wissensmanagement und kollaborative Technologien</i>	
Specialization Module Model-based Decision Support, Business Intelligence & Analytics	CS 638
<i>Vertiefungsmodul Modellbasierte Entscheidungsunterstützung, Business Intelligence & Analytics</i>	
Specialization Module Process Management	CS 639
<i>Vertiefungsmodul Prozessmanagement</i>	